

Beschluss über den Beitritt von Appenzell Ausserrhoden zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten bei.

II.

Das Polizeigesetz vom 13. Mai 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 31a ViCLAS-Konkordat

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten²⁾.

² Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Behörden, die für die Meldung der lösungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat erklärt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren gegenüber den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Polizeigesetzes.

¹⁾ bGS 521.1

²⁾ ViCLAS-Konkordat